

Neubau einer Grundschule in Kirchhatten

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Juni 2026

Auftraggeber:

Gemeinde Hatten
Hauptstraße 21
26209 Hatten

Aufgestellt durch:

SLT-Ingenieure UG (haftungsbeschränkt)
Oberstraße 3
47829 Krefeld
Krefeld, 01.06.2026



.....
Bearbeiter: Jan Schomaker-Loth

Inhalt

Inhalt.....	III
Abbildungsverzeichnis	IV
1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtliche Grundlagen „Besonderer Artenschutz“	7
2 Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung.....	9
2.1 Vorgehen	9
2.2 Beschreibung des Vorhabens	9
2.3 Wirkungen des Vorhabens	10
2.4 Umfang und Beschreibung des betroffenen Gebietes	13
3 Artenschutzrechtlich relevantes Artenpotenzial.....	16
3.1 Brutvögel	16
3.2 Fledermäuse.....	17
3.3 Sonstige Säugetiere	18
3.4 Amphibien.....	18
3.5 Reptilien.....	19
3.6 Fische und Rundmäuler	19
3.7 Libellen	19
3.8 Schmetterlinge	19
3.9 Käfer	19
3.10 Weichtiere.....	20
3.11 Farn- und Blütenpflanzen	20
4 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG	20
4.1 Brutvögel	20
4.2 Fledermäuse.....	21
4.3 Amphibien.....	22
4.4 Weitere Artengruppen	22
5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	23
6 Zusammenfassung	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	6
Abbildung 2: Luftbildkarte	6
Abbildung 3: Auszug aus dem B-Plan.....	10
Abbildung 4: Sportplatzfläche	15
Abbildung 5: Spielplatzfläche mit Gehölzbestand	15
Abbildung 6: Rückhaltebecken (Erdbauweise) mit Nachweis von Kaulquappen	15
Abbildung 7: Bestehende und zu erhaltende Sporthalle.....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Hatten beabsichtigt den Neubau einer Grundschule in Kirchhatten. Für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erforderlich.

Die Gemeinde Hatten plant, das bestehende Gebäude der Grundschule Kirchhatten innerhalb des Schulgeländes durch einen Neubau zu ersetzen. Ziel ist ein Schulgebäude, das heutigen Anforderungen an Unterricht und Betreuung entspricht. Eine wesentliche Erhöhung der Schülerzahlen oder Erweiterung des Einzugsgebietes ist derzeit nicht vorgesehen.

Der Neubau anstelle eines Umbaus ermöglicht die weitere Nutzung des Bestandsgebäudes während der Bauphase und reduziert so Beeinträchtigungen des Schulbetriebs.

Als Standort ist das nordöstlich des bestehenden Schulgebäudes gelegene Schulsportgelände vorgesehen. Der Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan überwiegend bereits als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ festgesetzt. Im Übergang zum Bestandsgebäude ist derzeit ein Spielplatz als Grünfläche ausgewiesen. Da große Teile der Gemeinbedarfsfläche bislang nicht überbaubar sind, ist zur planungsrechtlichen Sicherung eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Zuge der Anbindung des Neubaus an das bestehende Schulgebäude soll auch der bisherige Spielplatz in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen werden. Der östliche Sportplatz sowie die östlich der Turnhalle gelegene Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bleiben nach derzeitigem Stand erhalten und sind nicht Teil der Bebauungsplanänderung.

Die Lage des Plangebietes geht aus der nachfolgenden Abbildung 1 hervor.

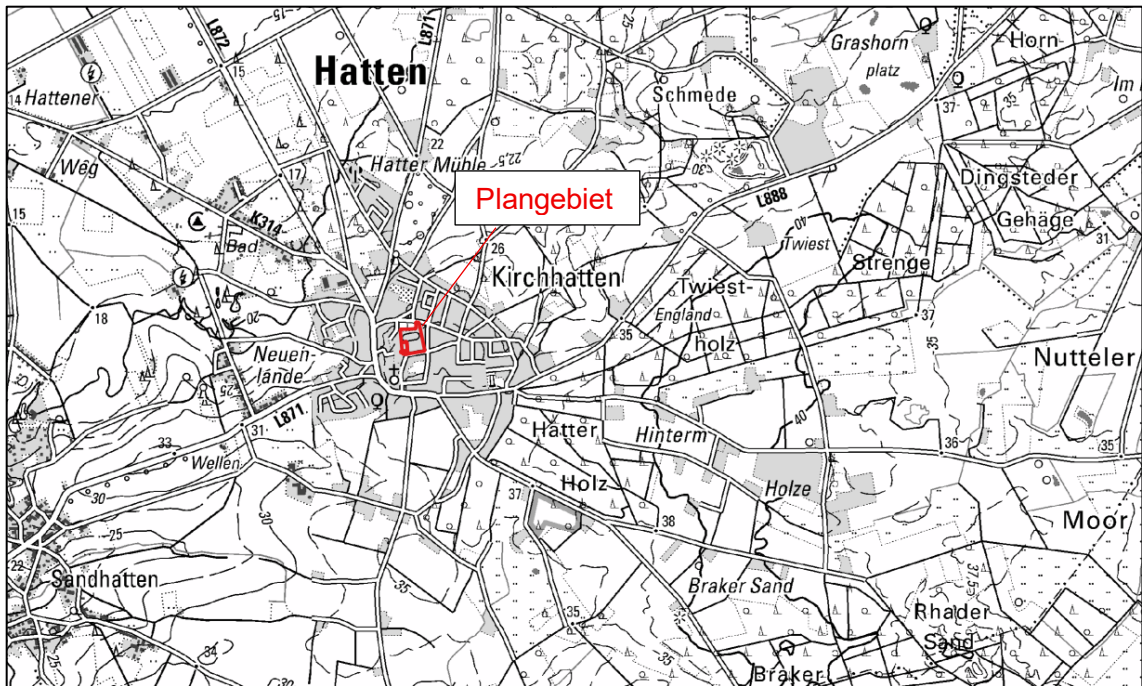


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Eine grobe Übersicht der Biotopstrukturen gibt die nachfolgende Abbildung.



Abbildung 2: Luftbildkarte

1.2 Rechtliche Grundlagen „Besonderer Artenschutz“

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Seitdem sind Artenschutzbelange in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten wie folgt:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Für unvermeidbare Eingriffe enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzende Regelungen:

„liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*

Aus den artenschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich die Pflicht zur Artenschutzprüfung im Rahmen der Vorhabengenehmigung. Dabei ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere nicht verletzt oder getötet und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zerstört werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daher zu untersuchen, ob für die nachfolgend genannten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (streng geschützte Arten nach BNatSchG)
- europäische Vogelarten. d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Art. 1 VSchRL)
- c) „Verantwortungsarten“ bzw. „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ im Sinne des § 54 (1) Nr.2 BNatSchG, sobald hierfür eine verbindliche Rechtsnorm vorliegt.

2 Artenschutzrechtliche Potenzialbewertung

2.1 Vorgehen

Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird das Vorhaben zunächst beschrieben und der betroffene Wirkungsraum abgegrenzt (vgl. Kap. 2.2 und 2.3).

Grundlage für die Abgrenzung des in Niedersachsen prüfrelevanten Artenspektrums ist das „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (THEUNERT 2008¹, NLWKN 2015^{2,3}).

Anschließend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst, das im Gebiet nachgewiesen wurde oder dort potenziell vorkommen kann.

Anschließend wird die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bewertet. Arten oder Artengruppen ohne Nachweis, ohne geeignete Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet oder ohne erkennbare Betroffenheit werden nicht weiter betrachtet. Fachliche Orientierung bietet dabei die Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz⁴.

Für die verbleibenden Arten, bei denen Verbotstatbestände nicht sicher ausgeschlossen werden können, erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst rund 13.515 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Für den Schulneubau ist eine zulässige Grundfläche von 6.000 m² bei maximal zwei Vollgeschossen vorgesehen. Eine konkrete Gebäudeplanung liegt noch nicht vor. Zur Sicherung ausreichender Spielräume wird daher ein größerer westlicher Teil der Gemeinbedarfsfläche als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Das Plangebiet wird vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen“ festgesetzt. Der östliche Bereich soll weiterhin als Freifläche für schulische und allgemeinsportliche Zwecke erhalten bleiben.

Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung: Hatten

¹ THEUNERT (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 01.01.2015), Teil A "Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze"; und Teil B „Wirbellose Tiere“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3 + 4/2008

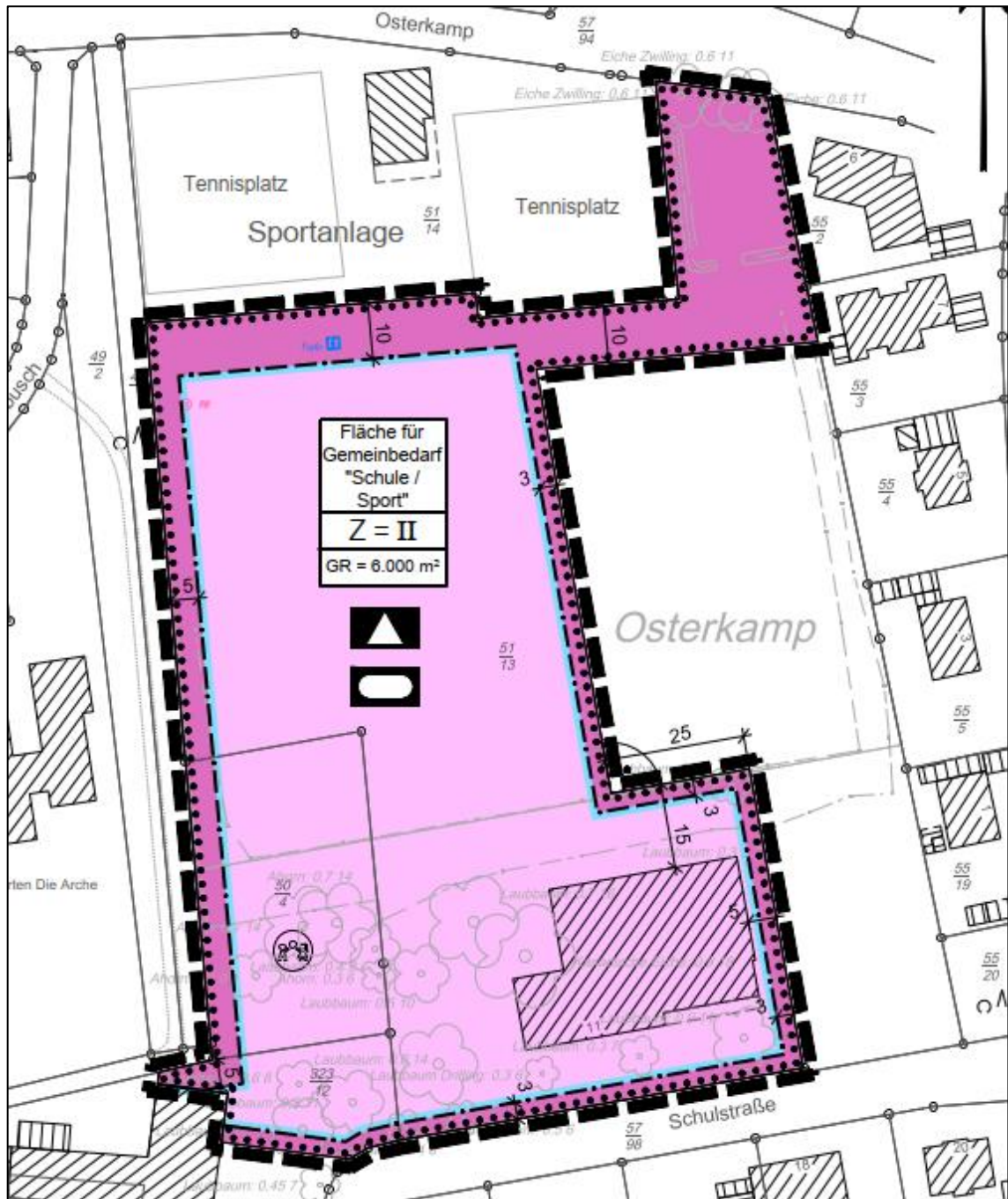
² NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten– Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

³ NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung- (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil B: Wirbellose Tiere

⁴ URL vom 21.05.2026: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>.

Flur: 22

Flurstück: 13, 50 und 323

Abbildung 3: Auszug aus dem B-Plan⁵

Das neue Schulgebäude soll auf den derzeit als Rasen- bzw. Sportfläche genutzten Bereichen errichtet werden. Die Erschließung ist noch nicht abschließend festgelegt. Eine Zufahrt von der Schulstraße entlang der Sporthalle ist möglich. Hierfür müssten voraussichtlich drei bis vier Gehölze gerodet werden.

⁵ Gemeinde Hatten (2026): Entwurf des Bebauungsplanes. Stand: 12.02.2026

2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Projekts einschließlich möglicher stofflicher Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Baubedingte Wirkungen:

Baubedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Bautätigkeit, wirken nur temporär und reichen überwiegend in den Nahbereich. Bei sachgerechter Bauausführung lassen sich Auswirkungen weitgehend vermeiden oder mindern.

Temporäre Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)

Grundlagen

Neben Maschinenlärm sind auch die optische Präsenz von Personen, Licht und Bewegung als Störfaktoren zu berücksichtigen, insbesondere für Vögel und teilweise auch Säugetiere.

Störungen können bei Vögeln Stress, Verhaltensänderungen, Flucht, Meidung und Habitatentwertung auslösen und im Einzelfall den Bruterfolg mindern. Maßgeblich sind Intensität, Dauer, Häufigkeit und artspezifische Empfindlichkeit. Zugleich sind mögliche Gewöhnungseffekte zu berücksichtigen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁶.

Für die Bewertung sind Häufigkeit, Dauer, Umfang und Exposition der Störungen sowie die jahreszeitlich unterschiedliche Empfindlichkeit der betroffenen Arten relevant.

Dabei sind auch die bereits bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Im Untersuchungsgebiet entstehen während der Arbeiten Baulärm sowie optische Störungen durch Maschinen und Baustellenbetrieb.

⁶ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besondere Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre Verlärmung, Erschütterung, visuelle Störreize (Licht, Bewegung)

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Sportanlage und des Schulumfelds ist von einer Gewöhnung siedelnder Individuen an anthropogene Störungen auszugehen. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem dauerhaften Vorhandensein des neuen Gebäudes.

Versiegelung von Flächen (Errichtung der Grundschule)*Grundlagen*

Mit der Errichtung der Grundschule werden Flächen versiegelt und stehen als Lebensraum nicht mehr oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

Erfolgt eine Inanspruchnahme nach Eiablage oder während der Aufzucht, kann dies zum Verlust von Nestern und Jungtieren führen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Erhöhung der Mortalität von Jungtieren
- Tötung überwinternder Tiere

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Mit der Errichtung der Grundschule gehen dauerhaft potenzielle Lebensräume wie Rasenflächen und gegebenenfalls Gehölze verloren.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus der späteren Nutzung des Vorhabens.

Nutzung der Grundschule*Grundlagen*

Zu berücksichtigen sind vor allem Störungen durch die verstärkte optische Präsenz von Personen, die für sensible Faunaarten relevant sein können.

Nutzung der Grundschule

Bei Vögeln können Störungen Stress, Verhaltensänderungen, Flucht, Meidung und Habitatentwertung bewirken. Erheblich sind sie artenschutzrechtlich jedoch nur, wenn sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die Fläche ist bereits durch Sportnutzung vorbelastet. Mit dem Schulneubau ist daher nur eine geringe zusätzliche Störungszunahme zu erwarten.

2.4 Umfang und Beschreibung des betroffenen Gebietes

Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld, soweit es durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein kann. Hierzu zählen insbesondere das bestehende Grundschulgelände, die Sporthalle, Spiel- und Sportflächen, angrenzende Grün- und Gehölzbereiche sowie die Verkehrsflächen Schulstraße, Osterkamp und Am Ansgaribusch.

- das vorhandene Grundschulgelände südwestlich des Änderungsbereiches,
- die Sporthalle an der Schulstraße,
- die vorhandenen Spiel- und Sportflächen,
- die angrenzenden Grünflächen- bzw. Siedlungsgehölzbereiche,
- die angrenzenden Verkehrsflächen Schulstraße, Osterkamp und Am Ansgaribusch.

Direkt betroffen sind vor allem die künftig überbaubaren Flächen sowie Bereiche, in denen im Zuge der Baufeldfreimachung Gehölze, Spiel- und Sportflächen oder sonstige Strukturen verändert oder beseitigt werden.

Naturräumliche und siedlungsstrukturelle Einordnung

Das Plangebiet liegt im bestehenden Siedlungsgefüge von Kirchhatten und ist durch schulische und sportliche Nutzung, Wohnbebauung, Gemeinbedarfseinrichtungen und Verkehrsflächen deutlich anthropogen geprägt. Entsprechend ist vor allem mit an Siedlungsräume, Gärten, Gehölzränder, Sportflächen und Gebäude angepassten Arten zu rechnen.

Störungsempfindliche oder an großflächig ungestörte Lebensräume gebundene Arten sind aufgrund der innerörtlichen Lage und Vorbelastung nicht zu erwarten. Relevanz besitzen vor allem typische Brutvögel des Siedlungsraums, mögliche Gebäudebrüter, gehölbewohnende Vogelarten sowie Fledermäuse mit potenziellen Quartierstrukturen an Bäumen oder Gebäuden.

Biotop- und Habitatstrukturen

Auf Grundlage der vorliegenden Beschreibung und der Ortsbesichtigung sind im Untersuchungsraum insbesondere Spiel- und Sportflächen, regelmäßig gepflegte Rasen- und Freiflächen, die Sporthalle und weitere bauliche Anlagen, der Spielplatz, Gehölzbestände und Einzelbäume, das Regenrückhaltebecken nordöstlich der Sporthalle sowie das östlich angrenzende Siedlungsgehölz beziehungsweise die Parkanlage zu berücksichtigen:

- bestehende Spiel- und Sportflächen,
- Rasen- bzw. Freiflächen mit regelmäßiger Nutzung und Pflege,
- Sporthalle und sonstige bauliche Anlagen,
- Kinderspielplatz im südwestlichen Randbereich,
- Gehölzbestände und Einzelbäume im Plangebiet bzw. im angrenzenden Umfeld,
- Rückhaltebecken (Erdbauweise) nordöstlich der Sporthalle zur Aufnahme von Regenwasser der Dachflächen der Sporthalle,
- kleines Siedlungsgehölz / Parkanlage östlich der Sporthalle.

Die intensiv genutzten Schul-, Spiel- und Sportflächen haben nur eine geringe Bedeutung für störungsempfindliche Arten, können aber als Nahrungshabitat dienen. Gehölze, Einzelbäume, Hecken, Gärten und Gebäudestrukturen besitzen dagegen ein höheres Potenzial als Brut-, Ruhe- und Versteckstrukturen.

Bei der Ortsbesichtigung wurden die Bäume auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht. Nester oder Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Hinweise auf genutzte Dauernester oder höhlenbewohnende Arten ergaben sich nicht.

Auch die Sporthalle wurde begutachtet. Hinweise auf Brutvögel oder Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Kleinräumige Spalten im Dachbereich als potenzielle Fledermaus-Tages- oder Zwischenquartiere können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Sporthalle bleibt nach derzeitiger Planung unberührt.

Nordöstlich der Sporthalle befindet sich ein Regenrückhaltebecken, in dem bei der Ortsbesichtigung Kaulquappen nachgewiesen wurden. Das Gewässer ist daher als Amphibien-Laich- bzw. Entwicklungsgewässer einzustufen. Eine Artbestimmung erfolgte im Rahmen der Potenzialanalyse nicht.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen den aktuellen Ist-Zustand.



Abbildung 4: Sportplatzfläche



Abbildung 5: Spielplatzfläche mit Gehölzbestand



Abbildung 6: Rückhaltebecken (Erdbauweise) mit Nachweis von Kaulquappen



Abbildung 7: Bestehende und zu erhaltende Sporthalle

3 Artenschutzrechtlich relevantes Artenpotenzial

3.1 Brutvögel

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt und in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Im Plangebiet und Umfeld sind vor allem Arten des Siedlungsraums, der Gärten, Gehölze, Parks und Gebäude zu erwarten.

Als potenzielle Brutvogelarten im Untersuchungsraum kommen insbesondere in Betracht:

- Amsel,
- Kohlmeise,
- Blaumeise,
- Rotkehlchen,
- Zaunkönig,
- Heckenbraunelle,
- Mönchsgrasmücke,
- Zilpzalp,
- Buchfink,
- Grünfink,
- Ringeltaube,
- Elster,
- Rabenkrähe,
- Hausrotschwanz,
- Haussperling,

- Bachstelze,
- ggf. Star bei Vorhandensein geeigneter Höhlen oder Nistkästen.

Gehölze, Sträucher, Hecken und Hausgärten bieten Potenzial für frei- und gebüschbrütende Arten. Ältere Bäume, Nistkästen oder Gebäudenischen können von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern genutzt werden. Die intensiv genutzten Spiel- und Sportflächen sind als Brutplatz nur wenig geeignet, können aber als Nahrungshabitat dienen.

Streng geschützte oder besonders störungsempfindliche Vogelarten sind aufgrund der innerörtlichen Lage und bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Nahrungsgäste wie einzelne Greifvögel oder Eulen sind möglich, eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch nicht anzunehmen. Offensichtlich genutzte Dauernester wären vor Eingriffen in Altbäume gesondert zu prüfen.

3.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Im Siedlungsraum können vor allem gebäude- und spaltenbewohnende sowie baumbewohnende Arten auftreten.

Für den Untersuchungsraum kommen insbesondere folgende Arten beziehungsweise Artengruppen potenziell in Betracht:

- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Rauhautfledermaus,
- Abendsegler-Arten,
- Braunes oder Graues Langohr,
- Wasserfledermaus im weiteren Landschaftsraum, sofern geeignete Jagdhabitate vorhanden sind.

Das Plangebiet kann für Fledermäuse als Jagdhabitat und Transferraum dienen, insbesondere entlang von Gehölzrändern, Baumreihen und Gärten. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat ist wegen vorhandener Alternativstrukturen im Umfeld nicht zu erwarten.

Quartierpotenzial besteht nur, soweit geeignete Strukturen vorhanden sind. Dazu zählen insbesondere:

- Baumhöhlen,
- Stammrisse,
- Rindenspalten,
- Ausfaltungen,
- Spechthöhlen,

- Spalten an Gebäuden,
- Dachüberstände,
- Fassadenverkleidungen,
- Rollladenkästen,
- offene Fugen oder sonstige Hohlräume.

Vorsorglich sind Altbäume ab einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm in 1,50 m Höhe vor einer Beseitigung ganzjährig fachgutachterlich auf Fledermausquartiere und genutzte Dauernester zu prüfen. Diese Maßnahme ist geeignet, Tötungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden.

3.3 Sonstige Säugetiere

Für sonstige streng geschützte Säugetierarten wie Fischotter, Biber, Haselmaus oder Feldhamster bestehen im innerörtlich geprägten Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen. Relevante Gewässer, großflächig störungsarme Gehölzkomplexe oder extensiv genutzte Offenlandbereiche fehlen im Eingriffsbereich.

Häufige Kleinsäuger wie Igel, Mäuse oder Maulwurf können vorkommen. Sie sind im Rahmen allgemeiner naturschutzfachlicher Sorgfalt zu berücksichtigen, lösen hier jedoch keine weitergehende Prüfung nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus.

3.4 Amphibien

Amphibien benötigen geeignete Laichgewässer sowie Versteck- und Überwinterungsstrukturen im Landlebensraum. Nördlich der Sporthalle befindet sich ein kleiner Teich, in dem bei der Ortsbesichtigung Kaulquappen nachgewiesen wurden. Damit ist eine Nutzung als Laich- bzw. Entwicklungsgewässer belegt.

Bei den festgestellten Kaulquappen handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Larven des Grasfrosches (*Rana temporaria*). Dafür sprechen insbesondere der Beobachtungszeitpunkt Anfang Mai und die Struktur des Gewässers. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nach den bekannten Habitatbedingungen nicht wahrscheinlich, kann ohne gezielte Erfassung aber nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Der Teich bleibt nach derzeitigem Kenntnisstand vom Schulneubau unberührt. Artenschutzrechtliche Relevanz entsteht jedoch, wenn Gewässer, Uferbereiche oder angrenzende Landlebensräume baubedingt in Anspruch genommen oder während der Wander- und Entwicklungszeit beeinträchtigt werden. Auch wandernde Jung- und Alttiere können betroffen sein.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen sind bei Bauarbeiten im Nahbereich des Teiches Schutzmaßnahmen für das Gewässer und sein unmittelbares Umfeld vorzusehen.

3.5 Reptilien

Streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse oder Schlingnatter benötigen wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Die Schul-, Spiel- und Sportflächen des innerörtlichen Plangebiets bieten hierfür nur ein sehr geringes Potenzial.

Sollten in der weiteren Planung trocken-warme Saumstrukturen, Schotterflächen oder ungestörte Randbereiche betroffen sein, ist eine ergänzende Prüfung sinnvoll. Nach den vorliegenden Unterlagen ist jedoch nicht von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten auszugehen.

3.6 Fische und Rundmäuler

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer beschrieben. Eine Betroffenheit von Fischen oder Rundmäulern ist daher ausgeschlossen.

3.7 Libellen

Libellen sind an Gewässerlebensräume gebunden. Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Gewässer oder Uferstrukturen vorhanden sind, ist eine Fortpflanzung artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung des Gebietes als Jagdraum durch häufige Arten ist möglich, aber artenschutzrechtlich nicht relevant.

3.8 Schmetterlinge

Streng geschützte Schmetterlingsarten sind meist an spezielle Wirtspflanzen und extensive Offenland- oder Feuchtlebensräume gebunden. Die vorhandenen Nutzungsstrukturen des Plangebietes lassen hierfür kein besonderes Potenzial erkennen.

In der weiteren Freiflächenplanung sollten dennoch struktur- und blütenreiche Säume sowie heimische, standortgerechte Pflanzenarten berücksichtigt werden, um das allgemeine Insektenpotenzial zu verbessern.

3.9 Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Käferarten wie der Eremit sind an alte, höhlenreiche Laubbäume mit Mulmkörpern gebunden. Relevanz entsteht nur, wenn entsprechende Altbäume betroffen sind. Bei der vorgesehenen Kontrolle von Altbäumen ab mehr als 30 cm Stammdurchmesser sollte deshalb auch auf Hinweise auf mulmbewohnende Käfer geachtet werden.

Konkrete Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käferarten liegen nach den vorliegenden Unterlagen nicht vor.

3.10 Weichtiere

Streng geschützte Weichtiere sind überwiegend an spezielle Feucht- und Gewässerlebensräume gebunden. Solche Lebensräume sind im Eingriffsbereich nicht beschrieben. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht zu erwarten.

3.11 Farn- und Blütenpflanzen

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im innerörtlich genutzten Schul- und Sportgelände nicht zu erwarten. Die beschriebenen Nutzungen und Habitatstrukturen bieten kein erkennbares Potenzial für entsprechende Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

4.1 Brutvögel

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln ist insbesondere möglich, wenn Gehölze, Sträucher, Hecken, Nistkästen oder Gebäudestrukturen während der Brutzeit beseitigt oder verändert werden. Betroffen sein können Eier, Nestlinge und noch nicht flügge Jungvögel.

Bei Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar lässt sich eine Tötung oder Verletzung in der Regel vermeiden. Sind Eingriffe innerhalb der Brutzeit erforderlich, ist zuvor eine fachgutachterliche Kontrolle durchzuführen. Arbeiten sind nur zulässig, wenn keine besetzten Nester oder Fortpflanzungsstätten betroffen sind oder eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht zu erwarten.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauzeit können Lärm, Bewegungen, Erschütterungen und Baustellenbetrieb Brutvögel im Umfeld stören. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch Schul-, Sport-, Wohn- und Verkehrsnutzung vorbelastet, sodass überwiegend mit störungstoleranten siedlungstypischen Arten zu rechnen ist.

Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist angesichts der Vorbelastung, der zu erwartenden Artenzusammensetzung und verbleibender Ausweichstrukturen im Umfeld nicht zu erwarten.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Planung können potenzielle Fortpflanzungsstätten von Gehölz- oder Gebäudebrütern betroffen sein, sofern Gehölze, Nistkästen oder geeignete Gebäudestrukturen

beseitigt werden. Bei häufigen, jährlich neu nistenden Gehölzbrütern bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in der Regel erhalten, wenn im Umfeld vergleichbare Strukturen vorhanden sind.

Bei Höhlen- oder Gebäudebrütern besteht Relevanz, wenn dauerhaft nutzbare Nistplätze, Nistkästen, Baumhöhlen oder Gebäudenischen verloren gehen. Dann sind geeignete Ersatzniststätten im räumlichen Zusammenhang bereitzustellen. Nach derzeitiger Planung werden jedoch keine Gebäude oder Gehölze mit Höhlen entfernt.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.2 Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist möglich, wenn besetzte Quartiere an Bäumen oder Gebäuden beseitigt, verschlossen oder beschädigt werden. Relevante Strukturen sind insbesondere Höhlen, Risse, Spalten, Rindentaschen, Dachüberstände, Fassadenfugen und sonstige Hohlräume.

Vor der Beseitigung von Altbäumen ab mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1,50 m Höhe ist eine ganzjährige fachgutachterliche Kontrolle auf Fledermausquartiere erforderlich, da sowohl Sommer-, Zwischen- als auch Winterquartiere möglich sind.

Werden Quartiere festgestellt, sind Arbeiten erst nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und nach Umsetzung geeigneter Schutz- und Ersatzmaßnahmen zulässig. So kann eine Tötung oder Verletzung vermieden werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Fledermäuse können insbesondere durch nächtliche Beleuchtung, den Verlust von Leitstrukturen oder Störungen im Bereich potenzieller Quartiere beeinträchtigt werden. Die spätere Schulnutzung findet überwiegend tagsüber statt. Relevant ist daher vor allem die Außenbeleuchtung.

Bei fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung, dem Erhalt wesentlicher Gehölzstrukturen und der Vermeidung direkter Anstrahlung potenzieller Quartiere ist eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fledermausquartieren kann bei der Entfernung höhlenreicher Altbäume oder beim Umbau quartiertauglicher Gebäude eintreten. Da konkrete Quartiere nicht bekannt sind, Quartierpotenzial aber nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist die vorgesehene Kontrolle vor Fällungen erforderlich.

Werden Quartiere festgestellt, sind geeignete Ersatzquartiere in räumlicher Nähe bereitzustellen. Je nach Funktion können Fledermauskästen, Fassadenquartiere oder

integrierte Quartierbausteine erforderlich sein. Diese müssen vor Verlust des Quartiers wirksam sein.

Unter Einhaltung dieser Vorgehensweise ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.3 Amphibien

Durch den nördlich der Sporthalle vorhandenen Teich mit Kaulquappennachweis ist eine Nutzung des Gebietes durch Amphibien belegt. Relevanz besteht insbesondere im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot, wenn Gewässer, Uferbereiche oder angrenzende Aufenthalts- und Wanderbereiche während der Laich-, Entwicklungs- oder Wanderzeiten beeinträchtigt werden.

Da Sporthalle und Teich nach derzeitigem Stand unberührt bleiben, ist eine unmittelbare Zerstörung des Laichgewässers nicht zu erwarten. Auch eine erhebliche Störung oder der Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist bei Erhalt des Gewässers und Vermeidung baubedingter Eingriffe in den Uferbereich nicht anzunehmen.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass einzelne Amphibien während der Bauphase angrenzende Flächen queren oder temporäre Verstecke im Umfeld nutzen. Bei Bauarbeiten im Nahbereich des Teiches sind daher Schutzmaßnahmen wie die Abgrenzung des Gewässers und der Verzicht auf Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen im Nahbereich vorzusehen. Gegebenenfalls ist eine ökologische Baubegleitung sinnvoll.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien nicht zu erwarten.

4.4 Weitere Artengruppen

Für sonstige Säugetiere, Reptilien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und geschützte Pflanzenarten bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine geeigneten Habitatbedingungen im Eingriffsbereich. Konkrete Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppen ist daher nicht zu erwarten. Sollten im Zuge der konkreten Planung oder Bauausführung wider Erwarten Hinweise auf geschützte Arten oder geeignete Habitatstrukturen auftreten, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich zu unterbrechen sowie eine fachgutachterliche Klärung und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

5 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zu beachten:

V1: Bauzeitenregelung für Gehölzentfernungen

Gehölze, Sträucher, Hecken und sonstige Vegetation dürfen zum Schutz der Brutvögel nur außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis 28. Februar entfernt werden.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn vor Beginn der Arbeiten fachlich nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester oder Fortpflanzungsstätten betroffen sind. Innerhalb der gesetzlichen Brutzeit ist zusätzlich die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

V2: Kontrolle von Altbäumen

Altbäume ab mehr als 30 cm Stammdurchmesser in 1,50 m Höhe sind vor einer Beseitigung ganzjährig fachkundig auf Fledermausquartiere, Baumhöhlen, Rindenspalten, Stammrisse, Mulmhöhlen und genutzte Dauernester zu prüfen.

Bei Nachweisen sind die weiteren Schritte mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erforderliche Ersatzmaßnahmen müssen vor Beseitigung der Struktur wirksam sein.

V3: Schutz angrenzender Gehölze

Erhaltenswerte Gehölze sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Wurzelbereiche sind von Verdichtung, Abgrabung, Aufschüttung, Lagerung und Befahrung freizuhalten. Einschlägige Baumschutzvorgaben sind zu beachten.

V4: Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Verwendet werden sollen warmweiße Leuchtmittel mit geringem Blau- und UV-Anteil. Leuchten sind nach unten auszurichten und so abzuschirmen, dass Gehölzränder, Baumkronen, potenzielle Quartiere und angrenzende Gärten nicht direkt angestrahlt werden.

Nicht erforderliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden. Bewegungsmelder, Zeitschaltungen und bedarfsgerechte Lösungen sind zu bevorzugen.

V5: Vermeidung von Vogelschlag

Bei größeren Glasflächen, transparenten Eckverglasungen, spiegelnden Fassaden oder Glasflächen in Gehölznähe ist das Risiko von Vogelschlag zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind wirksame Maßnahmen wie sichtbare Markierungen, strukturierte oder entspiegelte Gläser vorzusehen. Greifvogelsilhouetten allein genügen nicht.

V6: Schutz des Amphibiengewässers nördlich der Sporthalle

Der nordöstlich der Sporthalle gelegene Teich mit Kaulquappennachweis ist während der Bauphase zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gewässer und Uferbereiche dürfen nicht als Baustellen-, Lager- oder Fahrflächen genutzt werden.

Bei Bauarbeiten im Nahbereich des Teiches ist das Gewässer durch eine geeignete Abgrenzung gegen Einwanderung von Amphibien in das Baufeld zu sichern. Ein Amphibienschutzzaun ist beispielsweise eine geeignete Lösung.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse für den geplanten Neubau einer Grundschule in Kirchhatten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Das Plangebiet ist durch Schul- und Sportnutzung, Wohnbebauung und Verkehrsflächen bereits deutlich anthropogen geprägt, sodass vor allem mit einem siedlungstypischen und störungstoleranten Artenspektrum zu rechnen ist.

Artenschutzrechtlich relevant sind insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Potenzielle Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln bestehen vor allem in Gehölzen, Sträuchern und gegebenenfalls an Gebäudenischen. Für Fledermäuse hat das Gebiet vor allem Bedeutung als Jagd- und Transerraum. Quartierpotenzial besteht nur an geeigneten Altbäumen oder Gebäudestrukturen. Amphibien sind aufgrund des Teiches nördlich der Sporthalle mit nachgewiesenen Kaulquappen zu berücksichtigen. Für weitere Artengruppen bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Habitatbedingungen.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Erforderlich sind insbesondere Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit, fachgutachterliche Kontrollen von Altbäumen, der Schutz verbleibender Gehölze, eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung sowie bei größeren Glasflächen geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag.

Der nördlich der Sporthalle gelegene Teich ist als Amphibiengewässer während der Bauphase zu erhalten und zu schützen. Insgesamt ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich beachtet und im weiteren Planungs- und Bauablauf umgesetzt werden.